

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Migros Bank Visa Free Kreditkarten

Gültig ab 1. April 2021

Generelle Kundeninformation

für Versicherungen der Migros Bank Visa Free Kreditkarten

Ihr Versicherungs-Vertragspartner sowie Risikoträger und Leistungserbringer für den Online-Kontoschutz, die Einkaufs- und die Reiseunterbruchversicherung gemäss den Teilen III-V für die Migros Bank Visa Free Kreditkarte (nachfolgend «**Karte**»), herausgegeben durch Visa Card Services SA, ist AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Risikoträger und Leistungserbringer für den Online-Rechtsschutz gemäss Teil II für die Migros Bank Visa Free Kreditkarte ist die Dextra Rechtsschutz AG mit Sitz an der Hohlstrasse 556, 8048 Zürich.

Die Versicherungsnehmerin in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Kollektiv-Versicherungen ist **Viseca Payment Services SA** (nachfolgend «**Versicherungsnehmerin**»), welche den Kartenkunden (nachfolgend «**Karteninhaber**») der Migros Bank Visa Free Kreditkarte gleichzeitig mit dem Abschluss des Kartenvertrags mit der Visa Card Services SA (nachfolgend «**Kartenherausgeberin**») die **nachstehend aufgeführten Versicherungen bietet**. Diesbezüglich sind Karteninhaber auch gleichzeitig Versicherte.

Versicherungsrelevante Mitteilungen und Rechtshandlungen, die von Karteninhabern an die Kartenherausgeberin gerichtet werden, nimmt diese im Namen und im Auftrag der Versicherungsnehmerin entgegen und gibt sie dieser weiter.

Versicherungsgesellschaften

Allianz  **Assistance**

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen

 **dextra**

Dextra Rechtsschutz AG
Hohlstrasse 556, 8048 Zürich

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für Migros Bank Visa Free Kreditkarten	Seite 4
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Migros Bank Visa Free Kreditkarten	Seite 6
I Gemeinsame Bestimmungen	Seite 6
II Besondere Bestimmungen für den Online-Rechtsschutz	Seite 9
III Besondere Bestimmungen für den Online-Kontoschutz	Seite 11
IV Besondere Bestimmungen für die Einkaufsversicherung	Seite 13
V Besondere Bestimmungen für die Reiseunterbruchversicherung	Seite 15
Kontakt im Schadenfall	Seite 18

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für Migros Bank Visa Free Kreditkarten

1. Parteien

1.1 Versicherer

Der Versicherer ist Allianz Assistance (firmierend unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)) mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

1.2 Risikoträger und Leistungserbringer

- Risikoträger und Leistungserbringer für den Online-Kontoschutz, die Einkaufs- und die Reiseunterbruchversicherung gemäss den Teilen III bis V ist Allianz Assistance (firmierend unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)) mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend «**Allianz Assistance**»).
- Risikoträger und Leistungserbringer für den Online-Rechtsschutz gemäss Teil II ist die Dextra Rechtsschutz AG mit Sitz an der Hohlstrasse 556, 8048 Zürich (nachfolgend «**Dextra**»).

1.3 Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist Visa Payment Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

Die Versicherungsnehmerin kann gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an Dritte delegieren.

1.4 Kartenherausgeberin

Kartenherausgeberin ist Visa Card Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

2. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

3. Bearbeitung von Personendaten

Bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrags erhält nur die Visa Payment Services SA als Versicherungsnehmerin die Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber) von der Kartenherausgeberin. Die Versicherungsnehmerin bearbeitet die Kundendaten vertragsgemäss. Sowohl Versicherungsnehmerin als auch Kartenherausgeberin sind jedoch berechtigt, im Rahmen einer Schadensmeldung die zur Prüfung und Bearbeitung der angemeldeten Schadensansprüche des Karteninhabers notwendigen Daten an Allianz Assistance bzw. Dextra, Versicherungsmakler oder Schadendienstleister weiterzugeben. Hiervon betroffen sind erhobene Personendaten (inklusive Daten Dritter) und die durch die geschädigten Personen eingereichten Unterlagen.

Allianz Assistance bzw. Dextra sowie die von der Versicherungsnehmerin beauftragten Versicherungsmakler und Schadendienstleister sind befugt:

- die zur Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Angaben bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten sowie sachdienliche Angaben bei Dritten einzuholen und Einsicht in amtliche Akten zu nehmen,
- falls notwendig, im erforderlichen Umfang Personendaten an beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weiterzuleiten,
- Auskünfte zum Zweck der Aufdeckung und Prävention von Versicherungsmissbrauch zu erteilen sowie
- erhobene Daten für die Bestimmung von Prämien, Risikoabklärungen, statistische Auswertungen und Marketingzwecke zu bearbeiten.

Die Beteiligten sind verpflichtet, Personendaten vertraulich zu behandeln.

4. Delegation

Versicherungsrelevante Mitteilungen und Rechtshandlungen, die von Karteninhabern an die Kartenherausgeberin gerichtet werden, nimmt diese im Namen und im Auftrag der Versicherungsnehmerin entgegen und gibt sie dieser weiter. Ebenso kann die Kartenherausgeberin im Namen und Auftrag der Versicherungsnehmerin dem Karteninhaber versicherungsrelevante Mitteilungen zustellen und Rechtshandlungen vornehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Migros Bank Visa Free Kreditkarten

Der Versicherer Allianz Assistance (firmierend unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)) erbringt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnehmerin Visa Payment Services SA vereinbarten Leistungen Online-Kontoschutz, Einkaufs- und Reiseunterbruchversicherung als Risikoträger und Leistungserbringer. Risikoträger und Leistungserbringer für den Online-Rechtsschutz ist die Dextra Rechtsschutz AG (nachfolgend «Dextra»). Die Leistungen sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

Die gemeinsamen Bestimmungen gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den besonderen Bestimmungen zu Online-Rechtsschutz, Online-Kontoschutz, Einkaufsversicherung und Reiseunterbruchversicherung vorgesehen sind.

1. Versicherte Karten und Personen

1.1 Versicherte Karten

Versichert sind die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen Migros Bank Visa Free Kreditkarten (Haupt-, Zweit-, Zusatz-, Partnerkarte).

1.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Karteninhaber, dessen Ehegatte bzw. Konkubinatspartner oder der eingetragene Partner mit gleicher Wohnadresse. Weiter sind im gleichen Haushalt lebende, unterstützungsberechtigte ledige Kinder des Karteninhabers bzw. des Konkubinatspartners bis zum vollendeten 25. Lebensjahr versichert. Die Versicherung gilt ebenfalls für Zusatzkarten zur Hauptkarte für den umschriebenen Personenkreis.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist weltweit gültig.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Der Versicherungsschutz endet

- mit der Kündigung des Kartenvertrags durch die Kartenherausgeberin oder durch den Karteninhaber,
- mit dem durch die Versicherungsnehmerin ausgesprochenen Ausschluss oder
- mit der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance.

4. Akzept der AVB und Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB gelten als Versicherungsbestätigung und werden auf migrosbank.ch/visafree-versicherung zur Verfügung gestellt. Mit der erstmaligen Benützung der Karte bestätigt der Versicherte, die AVB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

5. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Für den Anspruch auf Versicherungsleistung muss die versicherte Person nebst den weiteren Pflichten gemäss den «Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten» (Teile II bis V) folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformular auf migrosbank.ch/visafree-versicherung).
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrags zwischen dem Versicherten und der Kartenherausgeberin (Kartenzahl und Kartenkontonummer).

6. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Neben den unter den «Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten» (Teile II bis V) aufgeführten Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden oder Ereignisse,

- die bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten sind oder deren Eintritt bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar waren;
- die durch Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch herbeigeführt wurden;
- die als Folge der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten entstanden sind;
- im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- die durch Teilnahme an Streiks oder Unruhen herbeigeführt wurden;
- die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen herbeigeführt wurden (inklusive Suizid oder versuchter Suizid);

- die als Ereignisse im Zusammenhang mit einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Straftat angesehen werden;
- im Zusammenhang mit Entführungen;
- die Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre sind;
- im Zusammenhang mit nachstehenden Ereignissen und deren Folgen: Epidemien, Pandemien und Vorfälle mit atomaren Substanzen;
- im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7. Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherung erbringt Allianz Assistance bzw. Dextra ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf Allianz Assistance bzw. Dextra über, als diese Entschädigungen geleistet hat. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Hat Allianz Assistance bzw. Dextra trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance bzw. Dextra ab.

Sieht ein anderer Versicherer ebenfalls nur eine subsidiäre Deckung vor, dann beteiligt sich Allianz Assistance bzw. Dextra an den Kosten anteilmässig im Verhältnis ihrer Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

8. Pflichten im Schadenfall

- Die versicherten Personen haben ihre gesetzliche und vertragliche Informationspflicht sowie ihre Melde- und Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen. So ist zum Beispiel ein Schaden durch Raub oder Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.
- Die versicherten Personen haben alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den Schaden zu mindern und zu dessen Klärung beizutragen. So müssen sie zum Beispiel Dritte ermächtigen oder Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an Allianz Assistance bzw. Dextra weitergeben.
- Können die versicherten Personen Leistungen, welche Allianz Assistance bzw. Dextra erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, müssen sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Assistance bzw. Dextra abtreten.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden im Versicherungsvertragsgesetz VVG geregelt.

9. Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance bzw. Dextra ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

10. Verjährung

Die Versicherungsansprüche verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen Allianz Assistance bzw. Dextra können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Teil II: Besondere Bestimmungen für den Online-Rechtsschutz

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist Dextra via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 80 81) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Dextra gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an rechtlicher Unterstützung während des Versicherungsschutzes aufgetreten ist.

2. Versicherte Fälle

Dextra erbringt Leistungen in den folgenden Fällen:

- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, wenn eine versicherte Person Opfer eines Computer- oder Internetdelikts (z. B. Mobiltelefon, Wearable, Internet-of-Things-Funktionalität etc.) oder eines Identitätsmissbrauchs wurde. Das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren ist mitversichert.
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, wenn eine versicherte Person Opfer einer Urheberrechtsverletzung im Internet im Zusammenhang mit persönlichen Internetseiten und sozialen Netzwerken wurde.
- Geltendmachung des Rechts auf Gegendarstellung und/oder Entfernung bei Darstellungen (Bild, Ton oder Text) im Internet, wenn die Persönlichkeit der versicherten Person infolge eines Computer- oder Internetdelikts unmittelbar betroffen ist.

3. Versicherte Leistungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 10 000.– pro Karte und Jahr.

- Interessenwahrung durch interne Anwälte und Juristen von Dextra, externe Anwaltskosten,

Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigungen), notwendige Expertisekosten, Mediationskosten, Reisekosten zu Gerichtsverhandlungen und gerichtlich angeordneten Augenscheinen, wenn die Anwesenheit der versicherten Person zwingend erforderlich ist.

- Erweist sich infolge Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig, kann der Versicherte frei einen Anwalt wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt Dextra den gewünschten Anwalt ab, schlägt der Versicherte drei andere Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen die Dextra einen auswählt.
- Treten zwischen der versicherten Person und Dextra Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet Dextra eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder der versicherten Person schriftlich und weist darauf hin, dass die versicherte Person die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch die versicherte Person und Dextra gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
- Leitet die versicherte Person trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt sie dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die von Dextra schriftlich begründete Lösung, übernimmt Dextra die entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

4. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 6: Einschränkungen des Versicherungsschutzes ist Folgendes nicht versichert:

- Fälle, bei denen eine versicherte Person gegen die Allianz Assistance oder Dexra und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder gegen Personen, die in einem durch Dexra versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.
- Fälle, bei denen ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung zur Kostenübernahme verpflichtet ist.
- Fälle im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen.
- Fälle im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- Fälle im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren, Kunstgegenständen sowie mit Spekulations- und Anlagegeschäften.
- Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie.

5. Pflichten im Schadenfall

- Um die Leistungen von Dexra beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person im Versicherungsfall Dexra via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin unverzüglich kontaktieren: Telefonzentrale für Anrufe: +41 (0)58 958 80 81
- Die Anwälte und Juristen von Dexra unterstützen die versicherte Person, führen Gespräche zur Streitbeilegung und leiten in Absprache mit der versicherten Person die geeigneten Massnahmen ein. Die versicherte Person beauftragt ohne vorherige Genehmigung durch Dexra keinen Rechtsvertreter, leitet kein Verfahren ein, schliesst keinen Vergleich und ergreift kein Rechtsmittel.

6. Definitionen

6.1 Computer- und Internetdelikt

Strafbare Handlungen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, welche über oder mittels Internet verübt werden (z. B. Datendiebstahl, Datenbeschädigung, Datenbetrug im Internet).

6.2 Identitätsmissbrauch

Missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten einer natürlichen Person durch Dritte ohne entsprechende rechtliche Grundlage.

6.3 Persönlichkeitsverletzung

Verletzung der Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) der versicherten Personen als Opfer von Ehrverletzung, übler Nachrede oder Verleumdung, die, für Dritte erkennbar, mithilfe elektronischer Medien auf Internet-Seiten, Foren, Blogs und in sozialen Netzwerken begangen wird (z. B. Cyber-Mobbing oder Identitätsdiebstahl).

Teil III: Besondere Bestimmungen für den Online-Kontoschutz

1. Versicherte Ereignisse

- Versichert ist der Vermögensschaden der versicherten Person durch
 - unrechtmässigen Zugriff auf ein privates Schweizer Post-/Bank- oder Fintech-Konto der versicherten Person,
 - missbräuchliche Verwendung einer Zahlfunktion (z. B. physische oder virtuelle Karten) der versicherten Person,
 - missbräuchliche Verwendung eines mobilen Endgerätes (wie z. B. Smartphone oder Tablet) der versicherten Person, welche infolge eines Diebstahls persönlicher Zugangsdaten der versicherten Person durch Dritte online verursacht wird.
- Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.
- Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden.

2. Versicherte Leistungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 10 000.– pro Karte und Jahr.

Maximalleistung: Wenn mehrere versicherte Personen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen von einem auf dieselbe Ursache zurückzuführenden versicherten Ereignis betroffen sind, ist die vom Versicherer insgesamt im Rahmen des dieser Versicherungsdeckung zugrunde liegenden Kollektiv-Versicherungsvertrags zu bezahlende Entschädigung auf den Maximalbetrag von CHF 400 000.–

beschränkt. Dieser Maximalbetrag wird in diesem Fall proportional auf die Anzahl der versicherten anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt.

3. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 6: Einschränkungen des Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:

- Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Karten bzw. Kartennummern, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat.
- Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
 - sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerkkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahl-systeme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis des Diebstahls/der missbräuchlichen Verwendung);
 - sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.
- Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste.
- Schäden, deren Übernahme ein ersatzpflichtiges Unternehmen (kontoführendes Geldinstitut, Kartenvertragspartner oder Netzwerkanbieter) nicht schriftlich abgelehnt hat.

4. Pflichten im Schadenfall

- Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist unverzüglich dem kontoführenden Institut, dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlssysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.
- Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten sowie der Verdacht auf deren missbräuchliche Verwendung ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall unverzüglich an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular
(migrosbank.ch/visafree-versicherung).
- Unterlagen/Belege/Angaben zum versicherten Ereignis.
- Strafanzeige bzw. Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens.
- Schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlssysteme zum Vermögensschaden.

Teil IV: Besondere Bestimmungen für die Einkaufsversicherung

1. Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, deren Warenwert mindestens CHF 50.– beträgt.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf und dauert 30 Tage. Bei Gegenständen, die durch ein Transportunternehmen befördert werden (Versand/nachträgliche Lieferung), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Gegenstandes an den Transportunternehmer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes vom Transportunternehmer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz 30 Tage.

3. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Nachweis, dass der Gegenstand durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen Migros Bank Visa Free Kreditkarte oder der dazugehörigen Zusatzkarte bezahlt wurde.

4. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl oder Raub der versicherten Sachen.

5. Versicherte Leistungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 2 000.– pro Karte und Jahr.

- Bei geraubten, gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- Bei beschädigten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.
- Bei Gegenständen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

6. Ausschlüsse

Nicht versicherte Gegenstände sind:

- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Münzen, Medaillen, lose Edelsteine, Perlen und Edelmetalle als Vorräte, Barren oder Handelswaren.
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.
- Gebrauchtwaren (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).
- Motorfahrzeuge.
- Tiere und Pflanzen.
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel.
- Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Karte erworben wurden.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes:

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 6: Einschränkungen des Versicherungsschutzes ist Folgendes nicht versichert:

- Normale Abnutzung oder Verschleiss.
- Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes.
- Bedienungsfehler.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse.

Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Schäden, für die ein Dritter aus einem Reparaturauftrag, als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.

7. Pflichten im Schadenfall

- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Gegenstand durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen Migros Bank Visa Free Kreditkarte oder der dazugehörenden Zusatzkarte bezahlt wurde.
- Beschädigte Gegenstände sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von Allianz Assistance zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Begutachtung einzusenden.
- Bei einem Schaden durch Raub oder Diebstahl ist die versicherte Person verpflichtet, dies der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (migrosbank.ch/visafree-versicherung).
- Kaufbeleg oder Bestellbestätigung, woraus der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind.
- Transaktionsbeleg oder Auszug Monatsrechnung des Kartenkontos.
- Bei Diebstahl oder Raub zusätzlich: Polizeirapport.

Bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich:

- Nachweis, dass und wann der versicherte Gegenstand versandt wurde (z. B. Versandbestätigung, Post-Einsendebeleg o. Ä.).
- Tatbestandsaufnahme (z. B. Bestätigung Beschädigung des Gegenstandes durch Transportunternehmen, Beweisfoto o. Ä.).

Teil V: Besondere Bestimmungen für die Reiseunterbruchversicherung

1. Versicherte Reise

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Die Reise beginnt mit dem Verlassen des Wohnsitzes, dauert max. 45 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes, umfasst einen Hin- und einen Rückweg und endet mit der Rückkehr an den Wohnsitz.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt und gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung festgelegten Reisedauer (maximal 45 Tage).

3. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Nachweis, dass die Reise durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen Migros Bank Visa Free Kreditkarte oder der dazugehörenden Zusatzkarte bezahlt wurde.

4. Versicherte Ereignisse

- Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person oder einer der versicherten Person nahestehenden Person.
- Schwere Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person, der Ehe- oder Lebenspartnerin oder einer Person, mit der die versicherte Person reist, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist.
- Unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reiseroute, wenn diese das Leben der versicherten

Person konkret gefährden oder aufgrund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von einer Fortsetzung der Reise ausdrücklich abgeraten wird. Wird eine versicherte Person im Ausland von einem unvorhergesehenen Ereignis überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, welche während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.

Als unvorhergesehene Ereignisse gelten z. B.:

- Elementarereignisse (z. B. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunamis]).
- Kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und die dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb die Rückreise der versicherten Person unerlässlich ist.
- Wenn persönliche Dokumente der versicherten Personen, die für die Fortsetzung der Reise unerlässlich sind, gestohlen/geraubt werden und der Diebstahl/Raub der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird.
- Verpasste An-, Hin-, Weiter- und Rückreise: Die versicherte Person verpasst unverschuldet ihr Transportmittel auf der An-, Hin-, Weiter- oder Rückreise infolge unvorhergesehener Stornierung oder Einschränkung von planmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln wegen
 - schlechten Wetters,
 - eines Streiks oder Arbeitskampfes oder
 - einer Panne oder eines Unfalls.

- Verpasste An-, Hin-, Weiter- und Rückreise: Die versicherte Person kann ihre mit dem Personenwagen geplante An-, Hin-, Weiter- und Rückreise nicht wie vorgesehen durchführen wegen
 - unvorhergesehener Naturereignisse, die nachweislich eine Strassensperrung verursachen oder
 - Ausfalls des für die Reise verwendeten Privatfahrzeugs oder Mietwagens aufgrund von Unfall oder Panne. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

5. Versicherte Leistungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 4 000.– pro Karte und Jahr.

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses unterbrechen bzw. abrechnen muss, werden ihr durch Allianz Assistance die anteilmässigen Reisekosten für den nicht benützten Teil der Reise sowie die aufgrund des Unterbruchs oder der Verlängerung entstandenen Rückreise- und Unterkunftsmehrkosten zurückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise.

Die Entscheidung, ob die ausserplanmässige Rückreise notwendig ist, und über die Transportart (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der Rückreise liegt bei Allianz Assistance. Die Entschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

Die Reisekosten sind das Total der Kosten der für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person gebuchten Leistungen inkl. Kosten für gebuchte Aktivitäten während der Reise (z. B. Konzerte, Veranstaltungen, Sportevents, Ausflüge, Skipässe, Wellnessbehandlungen [ausgenommen sind Behandlungen, welche medizinisch angeordnet wurden]).

6. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 6: Einschränkungen des Versicherungsschutzes.

6.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind bzw. die versicherte Person in ärztlicher Behandlung ist.

6.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Veranstalter, der Vermieter usw. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abbrechen muss, oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen.

6.3 Geschäftsreisen/Sprach- und Ferienkursaufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung

Geschäftsreisen sowie Sprach- und Ferienkursaufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.

7. Pflichten im Schadenfall

- Nachweis, dass die Reise durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen Migros Bank Visa Free Kreditkarte oder der dazugehörenden Zusatzkarte bezahlt wurde.
- Auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise.
- Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder einem Unfall eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- Bei einem Schaden durch Raub oder Diebstahl ist die versicherte Person verpflichtet, dies der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (migrosbank.ch/visafree-versicherung).
- Buchungsbestätigung.
- Transaktionsbeleg oder Auszug Monatsrechnung des Kartenkontos.
- Bestätigung über den Reiseabbruch (z. B. Nachweis der vorzeitigen/verspäteten Heimreise, Umbuchungsbestätigung).
- Belege zu nicht benutzten Reiseleistungen.
- Sonstige Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes, vor Ort ausgestelltes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport, Sterbeurkunde).

8. Definitionen

8.1 Wohnsitz

Ort des eingetragenen Hauptwohnsitzes der versicherten Person.

8.2 Nahestehende Personen

Ehepartner, Lebenspartner inkl. deren Eltern und Kinder, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Schwiegersohn/Schwiegertochter, Grosseltern und Enkelkind der versicherten Person.

8.3 Unfall

Die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

8.4 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen

Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

8.5 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

Version 04/2021

Kontakt im Schadenfall

Bitte beachten Sie in einem Schadenfall die Pflichten gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die drei Schritte im Schadenfall

Schritt 1: Kontaktieren Sie uns unter +41 (0)58 958 80 81 für Fragen oder um das Vorgehen im Schadenfall zu besprechen.

Schritt 2: Laden Sie unter migrosbank.ch/visafree-versicherung das passende Schadenformular herunter.

Schritt 3: Senden Sie das ausgefüllte Schadenformular zusammen mit sämtlichen Schadenunterlagen im Original an die im Schadenformular angegebene Adresse. Detaillierte Informationen zu den benötigten Unterlagen betreffend die einzelnen Versicherungskomponenten finden sich im jeweiligen Abschnitt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wichtiger Hinweis

Bei Eintreten eines Schadenereignisses betreffend Online-Rechtsschutz ist Dextra via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 80 81) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.